

Geschäftsordnung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ludwigshafen, Stand 02.11.2015

§ 1 Zusammentreten

1. Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.
3. Die Dauer der Sitzung sollte drei Stunden nicht überschreiten.
4. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller schriftlich vorliegender Anträge aufgestellt.
2. Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte enthalten:
 - Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Verabschiedung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes, der Fraktion und der Ortsbeiräte
 - Verschiedenes

Bei dem Punkt „Verschiedenes“ kann kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er dem Informationsaustausch.

3. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP „Verabschiedung der Tagesordnung“ zu erfolgen.
4. Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der geltenden Satzung.
2. Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
3. Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

1. Es wird eine nach Möglichkeit quotierte Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen ist. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.
2. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst das Wort der /dem AntragstellerIn. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5 Anträge

1. Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Organe, Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen und die GRÜNE JUGEND Vorderpfalz. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann. Finanzanträge über 250 Euro können nur dann abschließend behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen und mit der Einladung verschickt wurden.
2. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage

- Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an ein anderes Organ des Kreisverbandes
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - Änderung der Redezeit
 - geheime oder namentliche Abstimmung
- b) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.
- c) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.
3. Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung.

§ 6 Beschlussfassung

1. Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenüber gestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

§ 7 Wahlen

EinE KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Einzelkandidaten/innen sind im zweiten Wahlgang gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt.

Ansonsten wird auf die Wahlordnung des Landesverbandes verwiesen.

§ 8 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll durch den Vorstand anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Anwesenheitsliste als Anhang
 - die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
2. Das Protokoll ohne Anhang wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet.